



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Leistungen aus dem Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“

Kleine Anfrage - KA 7/4218

Vorbemerkung der Fragestellenden:

In Umsetzung der Empfehlung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ bezüglich der Einrichtung eines Ergänzenden Hilfesystems für die Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs wurde zum 1. Mai 2013 der Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ eingerichtet.

Antragsberechtigt sind Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche sexuell missbraucht wurden, also zum Tatzeitpunkt minderjährig waren.

Zeitliche Voraussetzung ist, dass die Tat zwischen dem 23. Mai 1949 (Gründung der Bundesrepublik) bzw. 7. Oktober 1949 (Gründung der Deutschen Demokratischen Republik) und vor dem 30. Juni 2013 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs - StORMG) begangen wurde. Örtliche Voraussetzung ist, dass die Tat auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begangen wurde.

Das Ergänzende Hilfesystem greift, wenn Leistungen ausbleiben - z. B. bei Verzögerungen oder Ablehnung der Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz. Aus dem Fonds werden Psychotherapien, Heil- und Hilfsmittel oder Kosten im Zusammenhang mit dem Missbrauch gezahlt.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration**

- 1. Wie schätzt die Landesregierung das Erfordernis eines solchen Fonds sowie die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ durch Betroffene ein?**

Die Landesregierung misst dem Schutz vor sexuellem Missbrauch und der Stärkung der Rechte der Opfer derartiger Schädigungen herausragende Bedeutung bei. Sie begrüßt daher die mit dem StORMG und dem SGB XIV unternommenen Schritte, die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen gegen die Schädiger zu erleichtern und die Regelsysteme auszubauen. Ob es daneben eines Sondersystems wie des Bundesfonds bedarf, kann nur auf der Grundlage einer detaillierten Analyse von Bewilligungen, Ablehnungen und vorläufiger Leistungen des Fonds sowie der begleitenden Analyse der Ende des Jahres 2019 verabschiedeten, aber überwiegend noch nicht in Kraft getretenen, Neuregelungen des SGB XIV beurteilt werden. Hierzu liegen der Landesregierung keine ausreichenden Daten vor bzw. es bleibt die Umsetzung des SGB XIV abzuwarten.

- 2. Hat die Landesregierung Kenntnis, wie viele Anträge von Betroffenen aus Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren gestellt wurden, um Leistungen aus dem Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ zu erhalten? Wie viele Anträge wurden davon bewilligt?**

Die Landesregierung verfügt über keine Daten zur Beantwortung der Frage.

- 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Einschätzung u. a. des „WEISSEN RINGS“, dass aufgrund der Stichtagsregelung - Tatbegehung vor dem 30. Juni 2013 - eine Lücke im Ergänzenden Hilfesystem für die Betroffenen sexuellen Missbrauchs entstanden ist, da betroffene Kinder oft noch Jahre, Jahrzehnte oder ein ganzes Leben lang unter dem sexuellen Missbrauch leiden?**

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie der WEISSE RING e. V. seine Forderung nach Aufhebung der Stichtagsregelung begründet. Mit dem StORMG ist die Verjährungsfrist für die am 30.6.2013 noch nicht verjährten Ansprüche gegen die Schädiger eines sexuellen Missbrauchs verlängert worden, sodass jedenfalls dem Umstand, dass sich zahlreiche Betroffene erst lange Zeit nach der Tat zur Verfolgung ihrer Rechte entschließen können, besser Rechnung getragen wurde.

- 4. Sieht die Landesregierung diesbezüglich Handlungsbedarf und beabsichtigt deshalb aktiv zu werden? Wenn ja, wann und wie?**

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Derzeit sieht die Landesregierung keinen Handlungsbedarf.

5. Sind der Landesregierung entsprechende Vorhaben oder Initiativen aus anderen Bundesländern bekannt, um eine Änderung hinsichtlich der Stichtagsregelung herbeizuführen?

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Initiativen anderer Bundesländer bekannt.

6. Welche ergänzenden finanziellen Hilfen werden Betroffenen von sexuellem Kindesmissbrauch im familiären Bereich derzeit angeboten, für den Fall, dass die Tat nach dem 30. Juni 2013 begangen wurde?

Ergänzende Hilfesysteme, die auch den Opfern von nach dem 30. Juni 2013 begangenen Straftaten finanzielle Leistungen gewähren, sind der Landesregierung nicht bekannt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch aus dem Fonds des Bundes für die Opfer von vor dem Stichtag begangenen Straftaten keine finanziellen Hilfen gewährt werden. Der Fonds ist vielmehr darauf gerichtet, den Opfern bedarfsgerecht Sachleistungen zukommen zu lassen.